

Lautsprecherwerbung auf öffentlichen Straßen

1. Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 13. Februar 2013, AZ.: IC2-2116.1-0 (AllIMBL Nr. 2/2013 Seite 52 berichtigt AllIMBL Nr. 4/2013 Seite 139) gemäß § 46 Abs. 2 StVO
 - a) bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
 - d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin

von der Vorschrift des § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 StVO (Verbot des Betriebs von Lautsprechern) befreit. Sie müssen jedoch die Auflagen erfüllen, welche die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden durch Allgemeinverfügung festlegen.

2. Für den Regierungsbezirk Mittelfranken ist lt. Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 04.08.1976 Nr. 310 – A 872 – 2/30 hinsichtlich der Wahlwerbung mit Lautsprechern folgendes bestimmt:
 - 2.1 Lautsprecherdurchsagen dürfen nur Wahlwerbung zum Inhalt haben (z. B. Ankündigung von Wahlversammlungen, Hinweis auf Parteiziele, Interviews). Zur Verringerung der Lärmbelästigung sollen Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich gehalten werden.
 - 2.2 Lautsprecherdurchsagen dürfen mit einer Sprechleistung von höchstens 18 Watt betrieben werden.
 - 2.3 Lautsprecherdurchsagen sind nur in folgenden Zeiten zugelassen:
an Werktagen zwischen 8 und 13 Uhr und zwischen 15 und 20 Uhr
an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zwischen 11 und 13 Uhr und zwischen 15 und 20 Uhr.
 - 2.4 In der Nähe von Kranken- und Kuranstalten, von Schulen während der Unterrichtszeit und von Kirchen während des Gottesdienstes dürfen Lautsprecher nicht betrieben werden.
 - 2.5 Die Führer von Lautsprecherfahrzeugen haben die Verkehrsvorschriften, insbesondere auch Beschränkungen des ruhenden Verkehrs zu beachten. Weisungen der Polizei müssen sie befolgen. Lautsprecherfahrzeuge dürfen den allgemeinen Fahrverkehr nicht behindern. Der Lautsprecherbetrieb ist sofort einzustellen, wenn sich Wegerechtsfahrzeuge mit Blaulicht und Martinshorn bemerkbar machen.
 - 2.6 Während einer Parteiversammlung ist es anderen Parteien oder Gruppen nicht gestattet, im hörbaren Bereich Werbung zu betreiben.
 - 2.7 Am Tag der Wahl ist eine Werbung mit Lautsprecherfahrzeugen nicht zugelassen. Die Kreisverwaltungsbehörden und Großen Kreisstädte erteilen auch nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 StVO keine Einzelgenehmigungen.